

Aktenzeichen:

5 RKn 6/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 17. Juli 1958

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juli 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts in Celle vom 22. November
1956 mit den ihm zugrunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d

Die Beklagte wurde vom Sozialgericht Hannover verurteilt, an den verstorbenen Ehemann der Klägerin vom 1. April 1954 ab Knappschaftsrente zu zahlen; gegen dieses Urteil hat sie fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift vom 23. Juni 1955 (eingegangen beim Landessozialgericht Celle -LSG.- am 2. Juli 1955) trägt die "Unterschrift" des stellvertretenden Geschäftsführers der Beklagten, Direktor Assessor Sxxxxxx. Das LSG. holte im Berufungsverfahren zunächst ein ausführliches Beobachtungsgutachten des Evangelischen Krankenhauses Göttingen-Weende zur Frage der Berufsunfähigkeit des Klägers ein.

Das LSG. gab der Beklagten - gleichzeitig mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung - am 22. November 1956 (zugestellt am 12. November 1956) noch auf,

"spätestens in der mündlichen Verhandlung anzugeben, wer die Berufungsschrift vom 23. Juni 1955 mit seinem (nicht mehr leserlichen) Namensstempel unterzeichnet hat, und für ihn nachträglich eine besondere Beauftragung nach § 71 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorzulegen, sofern er nicht ohnehin vertretungsberechtigt ist."

Die Beklagte nahm hierzu umgehend in einem am 15. November bei dem LSG. eingegangenen Schreiben Stellung, in dem es heißt:

"... Der vorgedruckten Ladung ist ein Vermerk beigelegt, wonach uns aufgegeben wird anzugeben, wer die Berufungsschrift vom 23. Juni 1955 unterzeichnet hat. Gleichzeitig soll nachträglich eine besondere Beauftragung nach § 71 Abs. 3 SGG für den Unterzeichner vorgelegt werden, sofern dieser nicht ohnehin vertretungsberechtigt ist.

Nach § 71 Abs. 3 SGG handeln für rechtsfähige Personenvereinigungen ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragte. Die Ruhrknappschaft ist gemäß § 12 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes ein Träger der knappschaftlichen Versicherung und rechtsfähig. Gemäß § 8 Abs. 4 des Selbstverwaltungsgesetzes haben die Geschäftsführer - und im Behinderungsfall sein Stellvertreter - die laufenden Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

waltungsgeschäfte des Versicherungsträgers zu führen und vertreten ihn insoweit gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand der Ruhrknappschaft hat in seiner Sitzung vom 25. September 1954 auf Grund des § 8 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes Herrn Knappschaftsdirektor Oxxx zum Geschäftsführer und zu dessen Stellvertreter den Unterzeichner gewählt. Durch diesen ist die Berufungsschrift vom 23. Juni 1955 vollzogen worden.

Wir hoffen, Ihnen mit vorstehenden Ausführungen gedient zu haben.

Unterschrift der Verwaltung
der Ruhrknappschaft

I.V.

(Namensunterschrift)

(Dir. Ass. Sxxxxxx)."

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 22. November 1956 ließ sich die Beklagte (unter Erteilung einer Prozeßvollmacht) durch den Oberamtmann Kxxxxxxxxx (der Hannoverschen Knappschaft) vertreten. Im Terminsprotokoll ist folgendes niedergelegt:

"Die Beteiligten wurden gefragt, ob die Berufungsschrift handschriftlich unterschrieben ist. Der Vertreter der Beklagten meinte, daß die Unterschrift der Berufungsschrift handschriftlich vollzogen ist, der Vertreter des Klägers war der Meinung, daß es keine handschriftliche Unterschrift sei."

Durch Urteil vom gleichen Tag verwarf das LSG. darauf die Berufung der Beklagten als unzulässig. In dem Tatbestand des Urteils wird festgestellt:

"Die Berufungsschrift ist von dem stellv. Geschäftsführer der Beklagten, Dir.Ass. Sxxxxxx, mit seinem Namensstempel (Faksimile) vollzogen worden ..."

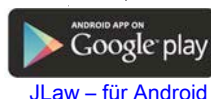
Unter Hinweis insbesondere auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, besonders auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. Oktober 1955 (BSG. 1 S. 243) geht das LSG. in sei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nem Urteil davon aus, daß eine mit mechanischen Hilfsmitteln hergestellte Unterschrift unter dem Berufungsschriftsatz nicht genüge. Das Urteil fährt dann fort:

"Danach fehlt es in der Berufungsschrift an einer ordnungsmäßigen Unterschrift, wie von der Beklagten auf die Anfrage des Sozialgerichts im Schriftsatz vom 14. November 1956 zugegeben worden ist. Da die fehlende eigenhändige handschriftliche Unterschrift des Vertreters der Beklagten oder eines ihrer nach § 71 Abs. 3 SGG Beauftragten wegen Ablaufs der Berufungsfrist nicht mehr nachgeholt werden kann, mußte die Berufung gemäß §§ 151 Abs. 1, 158 Abs. 1 SGG als unzulässig verworfen werden..!"

Gegen dieses ihr am 2. Februar 1957 zugestellte Urteil, gegen das die Revision nicht zugelassen ist, hat die Beklagte am 16. Februar unter Stellung eines Antrags Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

Sie rügt das Vorliegen wesentlicher Verfahrensmängel, die sie in mangelhafter Sachaufklärung von Amts wegen (§ 103 SGG) und Überschreitung der dem Gericht gesetzten Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) erblickt.

Sie bestreitet die Richtigkeit der Feststellung des angefochtenen Urteils, die Berufungsschrift sei nur mit einem Namensstempel (Faksimile) unterzeichnet. Tatsächlich habe Ass. Sxxxxxxx die Unterschrift mit einem violetten Kopierstift eigenhändig vollzogen, wie dies auch bei allen anderen von Sxxxxxxx unterzeichneten Schriftstücken stets der Fall sei. Ein Faksimilestempel der Unterschrift des Ass. Sxxxxxxx habe niemals bestanden.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanzen zurückzuverweisen.

Die Klägerin, die das durch den Tod ihres Ehemannes unterbrochene Verfahren aufgenommen hat, beantragt demgegenüber,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Da das LSG. keine Zweifel an dem Fehlen der eigenhändigen Unterschrift gehabt habe, sei es auch zu einer weiteren Amtsaufklärung



nicht verpflichtet gewesen.

Die Beweiswürdigung verstoße auch nicht gegen die Denkgesetze, sondern sei bei der Formulierung von Anfrage und Antwort im Ergebnis durchaus möglich, so daß auch insoweit kein wesentlicher Verfahrensmangel vorliege.

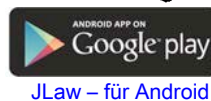
Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt; sie ist auch begründet.

- I. Da die Revision vom LSG. nicht zugelassen ist und ein Zusammenhangsstreit nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht in Frage kommt, ist sie nur statthaft, wenn die erhobenen Rügen nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG durchgreifen.

Gerügt wird die Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung durch die Feststellung, die Unterschrift der Berufungsschrift sei nicht handschriftlich abgegeben, sondern mit einem Faksimilestempel gefertigt und die infolge dieser unrichtigen Würdigung unterlassene weitere Amtsaufklärung.

Es ist der Revision zuzugeben, daß das LSG. ohne Überschreitung der ihm einzuräumenden Ermessensgrenzen die beanstandete Feststellung nicht treffen durfte. In dem Verfahren ging das LSG. offensichtlich zunächst von der Wirksamkeit der Berufungseinlegung aus, ohne an ihr irgendwelchen Zweifel zu haben. Es holte ein ausführliches Aktengutachten des Dr. med. Txxxxxxx und auf Grund dessen ein sehr umfangreiches und ausführliches Beobachtungsgutachten ein und betrieb das Verfahren über ein Jahr lang ohne jeden Hinweis auf etwaige Bedenken hinsichtlich der Berufungseinlegung. Erst gleichzeitig mit der Terminsladung machte es der Beklagten die Auflage, "spätestens in der mündlichen Verhandlung anzugeben, wer die Berufungsschrift vom 23. Juni 1955 mit seinem (nicht mehr leserlichen) Namensstempel unterzeichnet hat, und für ihn nachträglich eine besondere Beauftragung nach § 71 Abs. 3 SGG vorzulegen, sofern er nicht ohnehin vertretungsberechtigt ist".



Diese Auflage konnte ihrem Wortlaut nach nur dahin verstanden werden, daß die Person des "Unterzeichnenden" klargestellt und seine Vertretungsbefugnis nachgewiesen werden sollte. Irgendeine Aufklärung hinsichtlich der später als entscheidend angesehenen Frage, ob eine handschriftliche Unterzeichnung erfolgt oder nur ein Faksimilestempel benutzt sei, wurde - auch nicht mittelbar - erbeten. Die Erwähnung des Begriffs "Namensstempel" in der Anfrage kann vielmehr nur als ein Hinweis darauf aufgefaßt werden, welche Person gemeint war. Aus dem Antwortschreiben ist zu entnehmen, daß die Beklagte die Anfrage auch nur als Aufforderung aufgefaßt hat, den Unterzeichner der Berufungsschrift zu benennen und seine Vertretungsbefugnis klarzulegen. Die Angabe der Anfrage: "... mit seinem Namensstempel unterzeichnet ..." ist, ohne darauf im einzelnen einzugehen, in der Antwort durch den Satz richtiggestellt: "... durch den Unterzeichner ist die Berufungsschrift vollzogen ...". Unter Vollziehung wird, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten, regelmäßig eine handschriftliche Vollziehung zu verstehen sein.

Die Auffassung des Gericht, mit diesem Schreiben sei die Verwendung eines Stempels zugegeben, entbehrt unter diesen Umständen der sachlichen Begründung. In der mündlichen Verhandlung selbst ist - allerdings in nicht besonders genauer Fassung - als Ergebnis einer mündlichen Befragung des Vertreters der Beklagten niedergelegt, dieser "meinte, daß die Unterschrift der Berufungsschrift handschriftlich vollzogen ist."

Wenn das Urteil - ohne jede sonstige Begründung - aus diesen Ermittlungen und Unterlagen folgert, "die Berufung ist von ... Assessor Sxxxxxx mit seinem Namensstempel (Faksimile) vollzogen worden ...", so überschreitet eine derartige Beurteilung die Grenzen der dem LSG. zuzugestehenden Freiheit seiner Beweiswürdigung. Weder aus der Berufungsschrift selbst noch aus den schriftlichen Angaben der Beklagten noch aus ihrem mündlichen Vorbringen ist ein eindeutiger Hinweis, geschweige denn ein Eingeständnis der vom LSG. angenommenen Benutzung eines Faksimilestempels zu entnehmen. Die gerichtliche Auflage konnte schon ihrem Wortlaut nach nur als Aufforderung, einige leicht behebbare Unklarheiten noch bis zum Termin der mündlichen Verhandlung



- 7 -

aufzuklären, aufgefaßt werden. Auch aus der gesamten, vom LSG. geübten Handhabung des Verfahrens konnte niemand, insbesondere auch die Beklagte nicht, den Schluß ziehen, daß etwa noch grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Berufungseinlegung beständen und aufzuklären wären.

Das LSG. hatte mit der Einholung des Aktengutachtens und des umfangreichen und kostspieligen Obergutachtens eindeutig zu erkennen gegeben, daß es - jedenfalls zu jener Zeit - keine Bedenken gegen ein Eintreten in eine sachliche Prüfung hatte. Selbst nach Eingang der Antwort der Beklagten kurz vor dem Termin wäre immer noch Zeit zu einer aufklärenden Rückfrage gewesen, wenn zu dieser Zeit noch Bedenken vorhanden gewesen wären.

Wenn das LSG. unter diesen Umständen nicht bereits den naheliegenden Schluß auf ordnungsmäßige Unterzeichnung der Berufungsschrift glauben zu können, so verstieß es jedenfalls gegen Denkgesetze, daß es ohne tatsächliche Grundlage die willkürliche, entgegen § 128 SGG nicht begründete Feststellung traf, es handele sich bei der Berufungsschrift um einen Namensstempel.

Da das LSG. demnach auf Grund der vorliegenden Unterlagen die beanstandete Feststellung nicht ordnungsgemäß treffen konnte, war es verpflichtet, die Frage der Unterschriftsleistung gemäß § 103 SGG durch weitere Ermittlungen von Amts wegen abschließend aufzuklären.

Die Revision ist somit, da die gerügten Verfahrensmängel vorliegen, statthaft.

II Die Revision ist auch begründet.

Gemäß § 163 SGG binden die Feststellungen des LSG. hinsichtlich der Vollziehung der Berufungsschrift das Bundessozialgericht nicht. Die vorliegenden Unterlagen in Verbindung mit der glaubhaften und auch von dem Kläger nicht bestrittenen Angabe der Beklagten in der Revisionsschrift, daß ein Faksimilestempel des Assessors Sxxxxxx niemals

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

existiert habe, reichen nach Ansicht des Senats aus, selbst die Feststellung zu treffen, daß die Berufungsschrift ordnungsmäßig handschriftlich vollzogen war.

Damit ergibt sich, daß das LSG. an Stelle eines Sachurteils fälschlich ein Prozeßurteil erlassen hat. Dieses - unrichtige - Urteil unterliegt demgemäß der Aufhebung; da in dem aufgehobenen Urteil irgendwelche vom LSG. getroffenen Feststellungen für eine sachliche Entscheidung des Falles fehlen, mußte die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)